

SVWG

§ 64

Jugend

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, sind für die Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher und ihrer Befreiung vom [^] wortlich. Sie fördern gerfihnsam mit eBrénarllcbénl Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für diesfraléIII assenen Jugendlichen einen geeigneten ArbertSpitzünd ^{ei ne} wofinraummäßige Unterbringung fest. Die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung ist zu sichern.

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Volksbildung Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit den Jugendlichen bereits vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.

§ 65

(1) Die Räte der Kreise haben einmal jährlich einen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die Räte der Städte und Gemeinden, die Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung, andere Fachorgane sowie Betriebe und Einrichtungen entgegenzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Volksvertretungen einmal jährlich über die Wiedereingliederung zu berichten.

*M
Bericht
20/1/73
v"*

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung

§ 66

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über den Strafvollzug aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Strafvollzuges dem Strafzweck und der Gesetzlichkeit entspricht. Darüber hinaus übt sie die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.